

**BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN
SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN²⁰⁵**

Beschlüsse

Am 7. Dezember 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰⁶:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2012 betreffend Ihre Absicht, die Ernennung von Herrn Mike Smiths (Australien) zum Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus bis 30. Juni 2013 zu verlängern²⁰⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6890. Sitzung am 17. Dezember 2012 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

**Resolution 2082 (2012)
vom 17. Dezember 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über den internationalen Terrorismus und die Bedrohung, die dieser für Afghanistan darstellt, insbesondere seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

sowie unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, in denen er das mit Resolution 2041 (2012) vom 22. März 2012 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2013 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Einziehung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und von am Suchtstoffhandel Beteiligten, sowie über die starken Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

betonend, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan zur Unterstützung der Aussöhnung aller Afghanen ist,

in der Erkenntnis, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan weiterentwickelt hat und dass einige Mitglieder der Taliban sich mit der Regierung Afghanistans ausgesöhnt haben, die terroristische Ideologie

²⁰⁶ S/2012/915.

²⁰⁷ S/2012/914.

Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Situation in Afghanistan trotz ihrer Weiterentwicklung und der Fortschritte bei der Aussöhnung weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, in Bekräftigung der Notwendigkeit, diese Bedrohung mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich des anzuwendenden Rechts der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei diesen Anstrengungen zukommt,

erneut seine feste Entschlossenheit bekundend, die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, in Übereinstimmung mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz²⁰⁸, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter Anwendung der vom Sicherheitsrat in Resolution 1988 (2011) und anderen einschlägigen Ratsresolutionen eingeführten Verfahren,

unter Begrüßung der Entscheidung einiger Mitglieder der Taliban, sich mit der Regierung Afghanistans auszusöhnen, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger zu verwerfen und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan zu unterstützen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle diejenigen mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, das Aussöhnungsangebot der Regierung Afghanistans anzunehmen,

erneut auf die Notwendigkeit hinweisend, sicherzustellen, dass das derzeitige Sanktionsregime wirksam zu den laufenden Anstrengungen beiträgt, den Aufstand zu bekämpfen und die Regierung Afghanistans in ihrer Arbeit zur Förderung der Aussöhnung zu unterstützen, mit dem Ziel, Frieden, Stabilität und Sicherheit in Afghanistan herbeizuführen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Afghanistans den Rat ersucht hat, die nationale Aussöhnung zu unterstützen, so auch indem er die Namen derjenigen von den Sanktionslisten der Vereinten Nationen streicht, die sich aussöhnen und daher aufgehört haben, Aktivitäten zu begehen oder zu unterstützen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen,

seine Absicht bekundend, die Aufhebung der Sanktionen gegen diejenigen, die sich aussöhnen, gebührend zu prüfen,

erfreut über die im April 2012 erfolgte Ernennung des neuen Vorsitzenden des Hohen Friedensrats als wichtigen Schritt in dem unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung stattfindenden Friedens- und Aussöhnungsprozess,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit in Afghanistan spielen, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan, dem Hohen Friedensrat bei seinen Bemühungen um Frieden und Aussöhnung behilflich zu sein,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den Kampf gegen die unerlaubte Erzeugung von und den illegalen Handel mit Drogen aus Afghanistan und chemischen Ausgangsstoffen für Afghanistan in den Nachbarländern, den an den Handelswegen gelegenen Ländern, den Zielländern der Drogen und den Ausgangsstoffe herstellenden Ländern,

unter Verurteilung der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, und auf die Notwendigkeit hinweisend, dieses Problem anzugehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

²⁰⁸ S/2011/762, Anlage.

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten im Hinblick auf die vor dem Datum der Verabschiedung der Resolution 1988 (2011) als Taliban bezeichneten Personen und Einrichtungen sowie im Hinblick auf die anderen, von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 30 der Resolution 1988 (2011) benannten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die eine Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans darstellen (die „Liste“), die folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einfrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicherstellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, namentlich wenn dies unmittelbar mit der Unterstützung von Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Aussöhnung zusammenhängt;

c) verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *beschließt außerdem*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 in Betracht kommt:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung derjenigen benannten und sonstigen mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die eine Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans darstellen;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Rekrutierung für diese oder

d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *bekräftigt*, dass alle Unternehmen oder Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher auf der Liste geführten Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen stehen oder diese auf andere Weise unterstützen, zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagen werden können;

4. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchstoffen und ihren Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Afghanistan gehört;

5. *bestätigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem auf für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung der auf der Liste Verzeichneten und anderer mit den Taliban verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen

oder Einrichtungen genutzt werden, die eine Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans darstellen;

6. *bestätigt außerdem*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Liste Anwendung finden;

7. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zugunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

Ausnahmen

8. *erinnert* an seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten von den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 a) Gebrauch machen können, und befürwortet ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten;

9. *betont*, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung aller Afghanen ist, bittet die Regierung Afghanistans, in enger Abstimmung mit dem Hohen Friedensrat dem Ausschuss die Namen der auf der Liste stehenden Personen zur Prüfung vorzulegen, deren Reise an einen oder mehrere bestimmte Orte sie als notwendig bestätigt, um an Treffen zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung teilzunehmen, und verlangt, dass solche Anträge soweit möglich die folgenden Angaben enthalten:

a) die Nummer des Reisepasses oder Reisedokuments der auf der Liste stehenden Person;

b) den oder die genauen Orte, an die die auf der Liste stehende Person voraussichtlich reisen wird, und, falls anwendbar, die von ihr voraussichtlich genutzten Transitstellen;

c) den höchstens neun Monate umfassenden Zeitraum, während dessen die auf der Liste stehende Person voraussichtlich reisen wird;

10. *beschließt*, dass das mit Ziffer 1 b) verhängte Reiseverbot keine Anwendung auf nach Ziffer 9 bezeichnete Personen findet, wenn der Ausschuss jeweils im Einzelfall bestimmt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, beschließt ferner, dass jede vom Ausschuss gebilligte Ausnahme höchstens für den beantragten Zeitraum und nur für Reisen an den oder die bezeichneten Orte gewährt wird, weist den Ausschuss an, über alle derartigen Ausnahmeanträge sowie über Anträge zur Änderung oder Verlängerung bereits gewährter Ausnahmen oder über Anträge von Mitgliedstaaten, früher gewährte Ausnahmen zu widerrufen, innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt dieser Anträge zu entscheiden, und bekräftigt, dass auf der Liste stehende Personen ungeachtet etwaiger Ausnahmen von dem Reiseverbot weiterhin den sonstigen in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen;

11. *ersucht* die Regierung Afghanistans, sobald die Geltungsdauer einer gewährten Ausnahme von dem Reiseverbot abgelaufen ist, einen Bericht über die Reisetätigkeit der jeweiligen Person zu verfassen und diesen über das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung dem Ausschuss zur Behandlung und Prüfung vorzulegen, und legt den betreffenden Mitgliedstaaten nahe, dem Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Fälle von Nichteinhaltung zu geben;

Aufnahme in die Liste

12. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Regierung Afghanistans, dem Ausschuss im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung der in Ziffer 2 beschriebenen Handlungen oder Aktivitäten beteiligt sind;

13. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorlegen, insbesondere ausreichende Identifizierungsangaben, um die genaue und eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ermöglichen, sowie nach Mög-

lichkeit die Angaben, die die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) für die Herausgabe einer Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) benötigt, und weist das Überwachungsteam an, dem Ausschuss über mögliche weitere Schritte zur Verbesserung der Identifizierungsangaben sowie über Schritte zu berichten, die sicherstellen, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen der INTERPOL und der Vereinten Nationen vorliegen;

14. *erinnert außerdem* an seinen Beschluss, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, außerdem eine detaillierte Darstellung des Falls vorlegen und dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht und zur Erstellung der in Ziffer 15 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

15. *weist* den Ausschuss *an*, mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die Liste auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des Eintrags zu veröffentlichen;

16. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss sich bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 15 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

17. *ersucht* das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die Liste alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste zeitnah in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, wenn sie erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, vor der Einreichung des Vorschlags beim Ausschuss die Regierung Afghanistans zu konsultieren, um für Abstimmung mit den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen der Regierung Afghanistans zu sorgen, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, die erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, gegebenenfalls den Rat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan einzuholen;

19. *beschließt*, dass der Ausschuss nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die Liste, die Regierung Afghanistans, die Ständige Vertretung Afghanistans und die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen, des Staates oder der Staaten, dessen/deren Staatsangehörige die Person mutmaßlich ist, benachrichtigt;

Streichung von der Liste

20. *weist* den Ausschuss *an*, Personen und Einrichtungen, die die in Ziffer 2 festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen, und ersucht den Ausschuss, Anträge auf die Streichung von Personen gebührend zu berücksichtigen, die sich ausgesöhnt haben, im Einklang mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 betreffend Dialog mit all denjenigen, die der Gewalt abschwören, keine Verbindung zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung, einschließlich ihrer menschenrechtlichen Bestimmungen, namentlich betreffend die Rechte der Frauen, achten und bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom 5. Dezember 2011²⁰⁸ weiter ausgeführt;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, vor Einreichung ihrer Streichungsanträge beim Ausschuss die Regierung Afghanistans zu konsultieren, um für Abstimmung mit den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen der Regierung Afghanistans zu sorgen;

22. *erinnert* an seinen Beschluss, dass Personen und Einrichtungen, die ohne die Fürsprache eines Mitgliedstaats die Streichung von der Liste anstreben, entsprechende Anträge der in Resolution 1730 (2006) eingerichteten Anlaufstelle unterbreiten können;

23. *legt* der Mission *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und dem Ausschuss zu unterstützen und zu erleichtern, um sicherzustellen, dass dem Ausschuss ausreichende Angaben zur Prüfung der Streichungsanträge vorliegen, und weist den Ausschuss an, Streichungsanträge soweit zutreffend im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen zu prüfen:

a) Anträge auf Streichung ausgesöhnter Personen sollen nach Möglichkeit eine über die Regierung Afghanistans übermittelte Mitteilung des Hohen Friedensrats, in der der ausgesöhnte Status der Person im Einklang mit den Aussöhnungsrichtlinien bestätigt wird, oder bei im Rahmen des Programms zur Stärkung des Friedens ausgesöhnten Personen Unterlagen, die ihre Aussöhnung im Rahmen dieses Vorläuferprogramms belegen, sowie aktuelle Adress- und Kontaktangaben enthalten;

b) Anträge auf Streichung von Personen, die vor 2002 eine Position im Taliban-Regime innehatten und die die in Ziffer 2 festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, sollen nach Möglichkeit eine Mitteilung der Regierung Afghanistans mit der Bestätigung, dass die Person den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohende Handlungen weder aktiv unterstützt noch an solchen Handlungen beteiligt ist, sowie aktuelle Adress- und Kontaktangaben enthalten;

c) Anträge auf Streichung als verstorben gemeldeter Personen sollen eine vom Staat der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit oder von einem anderen zuständigen Staat ausgestellte amtliche Todeserklärung enthalten;

24. *legt* dem Ausschuss *eindringlich nahe*, gegebenenfalls einen Vertreter der Regierung Afghanistans vor den Ausschuss zu laden, um zu erörtern, inwieweit die Führung bestimmter Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der Liste beziehungsweise ihre Streichung von dieser gerechtfertigt ist, namentlich dann, wenn ein Antrag der Regierung Afghanistans von dem Ausschuss zurückgestellt oder abgelehnt wurde;

25. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, insbesondere jedoch die Regierung Afghanistans, den Ausschuss zu unterrichten, wenn ihnen Informationen zur Kenntnis gelangen, die darauf hindeuten, dass von der Liste gestrichene Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 in Betracht gezogen werden sollen, und ersucht ferner die Regierung, dem Ausschuss einen jährlichen Bericht über den Status der als ausgesöhnt gemeldeten Personen, die der Ausschuss im Vorjahr von der Liste gestrichen hat, vorzulegen;

26. *weist* den Ausschuss *an*, zügig alle Informationen zu prüfen, die darauf hindeuten, dass eine von der Liste gestrichene Person in Ziffer 2 genannte Tätigkeiten wiederaufgenommen hat, so auch indem sie sich an Handlungen beteiligt, die mit Ziffer 20 unvereinbar sind, und ersucht die Regierung Afghanistans oder gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, die erneute Aufnahme des Namens dieser Person in die Liste zu beantragen;

27. *bestätigt*, dass das Sekretariat so bald wie möglich, nachdem der Ausschuss einen Beschluss zur Streichung eines Namens von der Liste gefasst hat, der Regierung Afghanistans und der Ständigen Vertretung Afghanistans diesen Beschluss zur Benachrichtigung übermittelt und dass das Sekretariat außerdem so bald wie möglich die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen, den Staat oder die Staaten der Staatsangehörigkeit oder -zugehörigkeit benachrichtigen soll, und erinnert an seinen Beschluss, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

Überprüfung und Führung der Liste

28. *ist sich dessen bewusst*, dass der andauernde Konflikt in Afghanistan und die Dringlichkeit, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft einer friedlichen politischen Beilegung des Konflikts beimessen, zeitnahe und rasche Abänderungen der Liste, einschließlich der Aufnahme und Streichung von Personen und Einrichtungen, erfordert, *legt* dem Ausschuss *eindringlich nahe*, über Auf-

nahme- und Streichungsanträge zeitnah zu entscheiden, ersucht den Ausschuss, alle Listeneinträge regelmäßig zu überprüfen, gegebenenfalls auch durch die Überprüfung der Personen, die als ausgesöhnt gelten, bei deren Einträgen Identifizierungsangaben fehlen oder die als verstorben gemeldet wurden, sowie der Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, weist den Ausschuss an, seine Richtlinien für diese Überprüfungen zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern, und ersucht das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle 12 Monate Folgendes zuzuleiten:

a) eine Aufstellung der Personen auf der Liste, die die Regierung Afghanistans als ausgesöhnt ansieht, zusammen mit den in Ziffer 23 a) genannten sachdienlichen Unterlagen;

b) eine Aufstellung der Personen und Einrichtungen auf der Liste, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu ermöglichen; und

c) eine Aufstellung der Personen auf der Liste, die als verstorben gemeldet wurden, und der Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, zusammen mit den in Ziffer 23 c) genannten Unterlagen;

29. *beschließt*, dass keine Angelegenheit mit Ausnahme der nach Ziffer 10 getroffenen Entscheidungen länger als sechs Monate bei dem Ausschuss anhängig sein darf, legt den Ausschussmitgliedern eindringlich nahe, innerhalb von drei Monaten zu antworten, und weist den Ausschuss an, seine Richtlinien entsprechend zu aktualisieren;

30. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass es faire und klare Verfahren für die Durchführung seiner Arbeit gibt, und weist den Ausschuss an, seine Richtlinien, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 8, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 24, 28, 29 und 32, so bald wie möglich zu überprüfen;

31. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, Vertreter zu entsenden, die mit dem Ausschuss zum Austausch von Informationen und zur Erörterung aller maßgeblichen Fragen zusammentreffen;

Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans

32. *begrüßt* periodische Unterrichtungen durch die Regierung Afghanistans über den Inhalt der Liste sowie über die abschreckende Wirkung gezielter Sanktionen auf Bedrohungen des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans und ihre unterstützende Wirkung für die unter afghanischer Führung stattfindende Aussöhnung;

33. *legt* dem Ausschuss, der Regierung Afghanistans und der Mission *nahe*, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, so auch indem sie ausführliche Informationen über Personen und Einrichtungen zusammentragen und vorlegen, die an der Finanzierung oder Unterstützung der in Ziffer 2 genannten Handlungen oder Aktivitäten beteiligt sind, und indem sie Vertreter der Mission bitten, das Wort an den Ausschuss zu richten;

34. *begrüßt* den Wunsch der Regierung Afghanistans, dem Ausschuss bei der Koordinierung der Anträge auf Aufnahme in die Liste beziehungsweise Streichung von der Liste und bei der Vorlage aller sachdienlichen Informationen an den Ausschuss behilflich zu sein;

Überwachungsteam

35. *beschließt*, dass das gemäß Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzte Überwachungsteam des Ausschusses nach Resolution 1267 (1999), um dem Ausschuss bei der Erfüllung seines Mandats behilflich zu sein, den Ausschuss außerdem für einen Zeitraum von 30 Monaten unterstützt, mit dem in der Anlage dieser Resolution festgelegten Mandat, und ersucht den Generalsekretär, alle dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

36. *weist* das Überwachungsteam *an*, Informationen zu Fällen von Nichteinhaltung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu sammeln und den Ausschuss darüber auf dem Laufenden zu halten sowie den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten bereitzustellen, legt den Ausschussmitgliedern nahe, Fragen der Nichteinhaltung anzugehen und sie dem Überwachungsteam oder dem

Ausschuss zur Kenntnis zu bringen, und weist das Überwachungsteam ferner an, dem Ausschuss Maßnahmen zur Reaktion auf Fälle von Nichteinhaltung zu empfehlen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

37. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, den Kontakt mit den zuständigen Ausschüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, internationalen Organisationen und Sachverständigengruppen aufrechtzuerhalten, namentlich mit dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999), dem Ausschuss nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004), insbesondere in Anbetracht der andauernden Präsenz Al-Qaidas und ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger und ihres negativen Einflusses auf den afghanischen Konflikt;

38. *legt* der Mission *nahe*, dem Hohen Friedensrat auf dessen Ersuchen dabei behilflich zu sein, die auf der Liste stehenden Personen zur Aussöhnung zu ermutigen;

Überprüfungen

39. *beschließt*, die Umsetzung der in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen in 18 Monaten zu überprüfen und die zur Unterstützung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan erforderlichen Änderungen vorzunehmen;

40. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6890. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Im Einklang mit Ziffer 35 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, den ersten bis zum 30. September 2013 und den zweiten bis zum 30. April 2014, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

b) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Liste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;

c) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationsersuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

d) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen;

e) im Namen des Ausschusses Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu sammeln, indem es unter anderem die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt, mit den der Nichteinhaltung verdächtigen Parteien Kontakt aufnimmt und dem Ausschuss Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit dieser sie prüft;

f) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Liste heranziehen könnten;

- g)* dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 15 genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;
- h)* den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;
- i)* vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;
- j)* die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;
- k)* dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;
- l)* Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen dazu abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;
- m)* die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen und Organe, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, zu konsultieren und einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten zu führen, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe *a)* dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;
- n)* Konsultationen mit den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;
- o)* Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;
- p)* mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu fördern;
- q)* mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen für die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL zu beschaffen;
- r)* anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;
- s)* dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;
- t)* dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche von Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;
- u)* dem Ausschuss nach Bedarf regelmäßig über die Verbindungen zwischen Al-Qaida und denjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Bericht zu erstatten, die für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 dieser Resolution oder jeder anderen einschlägigen Sanktionsresolution in Betracht kommen;

v) Informationen über die Reisetätigkeit im Rahmen einer gewährten Ausnahme nach den Ziffern 9 und 10 dieser Resolution zu sammeln, namentlich von der Regierung Afghanistans und von in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, und dem Ausschuss nach Bedarf Bericht zu erstatten; und

w) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

**Resolution 2083 (2012)
vom 17. Dezember 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005), vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009 und 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unter erneutem Hinweis auf seine unmissverständliche Verurteilung Al-Qaidas und der anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für die vielfachen kriminellen Terrorakte, die von ihr fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Mai 2012²⁰⁹ über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anzuwendenden internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Zunahme der Vorfälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, und in Bekräftigung der anhaltenden Notwendigkeit, dieses Problem anzugehen,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 dieser Resolution als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten auf robuste Weise umgesetzt werden müssen,

²⁰⁹ S/PRST/2012/17.